

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0397/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	26.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Antrag auf Änderung des Regionalplans

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche Nu7 zu beantragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche As2 zu beantragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche Hr6 zu beantragen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche Hr12d zu beantragen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche He7 zu beantragen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche Sa3c zu beantragen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche G-Mo8 zu beantragen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Gewerbefläche in Hand zu beantragen.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere erforderliche Regionalplanänderungen, die sich aus der landesplanerischen Anfrage ergeben können, zu beantragen.

Sachdarstellung / Begründung:

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bergisch Gladbach sollen auch Flächen für Siedlungszwecke (Wohnbauflächen und Gewerbeflächen) dargestellt werden, die im aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln anderweitig dargestellt sind. Sollen diese Flächen entsprechend der Zielvorstellung der Stadt Bergisch Gladbach entwickelt werden, ist eine Regionalplanänderung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen. Eine Regionalplanänderung wird immer dann notwendig, wenn ein Planungsvorhaben realisiert werden soll, das mit den Zielen des Regionalplans nicht übereinstimmt.

Die Regionalplanung fungiert als überörtliche und fachübergreifende Ebene der räumlichen Planung und ist das Bindeglied zwischen Landesplanung und kommunaler Planung. Sie dient unterhalb der staatlichen Raumordnung der Konkretisierung, der fachlichen Integration und Umsetzung landesplanerischer Ziele. Die Regionalplanung erzeugt damit Planungssicherheit für Gemeinden und Fachplanungsträger. In der Regionalplanung sind Flächennutzungspläne sowie sonstige städtebauliche Planungen nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen (§ 8 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG)). Das Gegenstromprinzip besagt in diesem Fall, dass die Planungen der Stadt Bergisch Gladbach auf Ebene des Regionalplans berücksichtigt werden müssen, die Kommune sich aber auch an die Vorgaben der überörtlichen Planung halten muss (Abwägung von Grundsätzen der Raumordnung beziehungsweise Beachtung von Zielen der Raumordnung).

Der Regionalrat stellt den Regionalplan als Träger der Regionalplanung auf. Er trifft die Entscheidungen über den Erarbeitungs- sowie den Aufstellungsbeschluss. Die Regionalplanungsbehörde erarbeitet den Plan auf Initiative des Regionalrates (§ 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)) oder eines Vorhabenträgers (§ 19 Abs. 2 LPIG), in diesem Fall der Stadt Bergisch Gladbach. Die Pflicht einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ergibt sich aus § 10 ROG.

Die Regionalplanung kann mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltung keine parzellenscharfen Festlegungen treffen. Im Rahmen der sogenannten regionalplanerischen Unschärfe - darstellungsrelevant sind Bereiche ab 10 ha - ergeben sich durch maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung gewisse Interpretationsspielräume in den regionalplanerischen Zielsetzungen und bedürfen der Konkretisierung im nachgelagerten fach- oder bauleitplanerischen Verfahren. Die Deutung der Interpretationsspielräume erfolgte in Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Köln und der Stadt Bergisch Gladbach.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Die Fläche Hk4a – Lerbacher Weg

Die Fläche Hk4a in Heidkamp wird regionalplanerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aber auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Hier greift allerdings die oben erläuterte maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung, die einen Interpretationsspielraum offen lässt. Durch die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden ist die Regionalplanung nicht befugt, raumordnerische Zielsetzungen parzellenscharf festzulegen. Da die betroffene Fläche (Größe ca. 1,4 ha) kleiner als 10 ha und nicht eindeutig abgrenzbar ist, kann die Regionalplanung im Zuge einer landesplanerischen Anfrage seitens der Gemeinde keine Bedenken hinsichtlich der Ziele der Raumordnung äußern. Es kann in diesem Fall eine Ausweitung des ASB bis zur Oberheidkamper Straße interpretiert werden, die eine Regionalplanänderung nicht erforderlich macht. Damit steht die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.



Abbildung 1: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

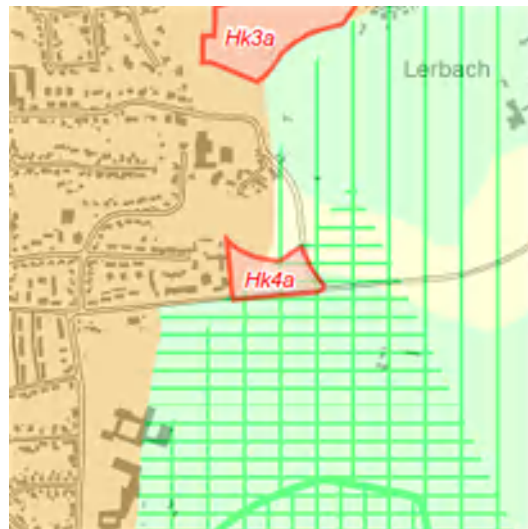


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Diesem Interpretationsspielraum sind jedoch Grenzen gesetzt und werden letztlich durch Rechtsprechung bestimmt. So konkretisiert das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 30. September 2014 (Az. 8 A 460/13) ein Interpretationsspielraum komme dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergäbe. Dies könne etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiere. Entsprechende Hinweise könnten sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus den Planerläuterungen oder Aufstellungsunterlagen ergeben. In diesen Fällen ist somit - in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln - eine Änderung des geltenden Regionalplanes erforderlich.

Bezüglich der Interpretationsspielräume wurde in Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Köln die unten genannten Flächen identifiziert, die im Zuge einer landesplanerischen Anfrage zur Neuaufstellung des FNP Änderungsbedarfe beim derzeit geltenden Regionalplan auslösen. Da derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass in weiteren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Köln aufgrund von aktuellen Rechtsurteilen oder sich sonstigen ändernden Rahmenbedingungen weitere Flächen einer Regionalplanänderung bedürfen, ist es zweckmäßig die Verwaltung auch für weitere Anträge zur Regionalplanänderung zu beauftragen. So kann einer zeitlichen Verzögerung beim Regionalplanänderungsverfahren und der Neuaufstellung des FNP entgegengewirkt werden.

In Folgendem wird für die nachstehenden Flächen einzeln begründet, warum eine Regionalplanänderung erforderlich ist.

Nu7 – Peterskaule

Für die Fläche Nu 7 ist eine Regionalplanänderung zu beantragen, da die in Rede stehende Fläche im Regionalplan überwiegend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als regionaler Grünzug festgelegt ist und nur am Rand des ASBs liegt. Obwohl die Fläche mit einer Größe von ca. 7,0 ha regionalplanerisch als maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung gewertet werden kann, macht der Zuschnitt der Fläche eine Regionalplanänderung an dieser Stelle erforderlich, da die Ausweitung nicht als Abrundung des vorhandenen ASBs sondern als Erweiterung zu beurteilen ist. Andernfalls ist eine rechtssichere kommunale Bauleitplanung nicht gegeben. Mittels einer angemessenen Ausweitung des angrenzenden ASBs kann Fläche für Siedlungszwecke (Wohnbauland) gewonnen werden, ohne den regionalen Grünzug in seiner Funktion grundlegend zu beeinträchtigen.

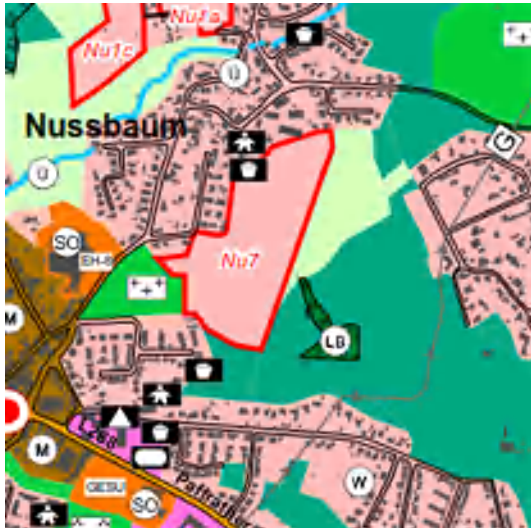


Abbildung 3: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

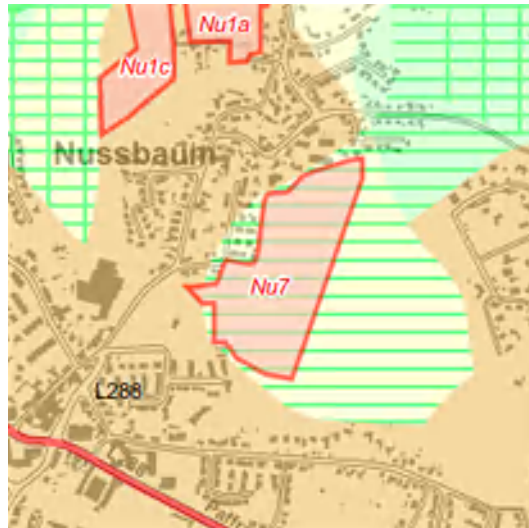


Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

As2 – Unterheide

Für die Fläche As2 (Größe ca. 8,4 ha) in Asselborn ist eine Regionalplanänderung zu beantragen, da die in Rede stehende Fläche im Regionalplan überwiegend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt ist. Bezüglich der gewünschten Siedlungsentwicklung der Stadt Bergisch Gladbach stehen die Ziele der Raumordnung an dieser Stelle in einem Zielkonflikt. Durch den Zuschnitt der Fläche As2, die den bisherigen ASB nicht abrundet, sondern entlang der Straße Braunsberg erweitert, ist eine Regionalplanänderung erforderlich und kann nicht im Rahmen der sogenannten regionalplanerischen Unschärfe abgegolten werden. Durch eine angemessene Ausweitung des ASBs kann der Ortsteil Herkenrath bedarfsgerecht weiterentwickelt und der Freiraum an anderer Stelle geschützt werden.

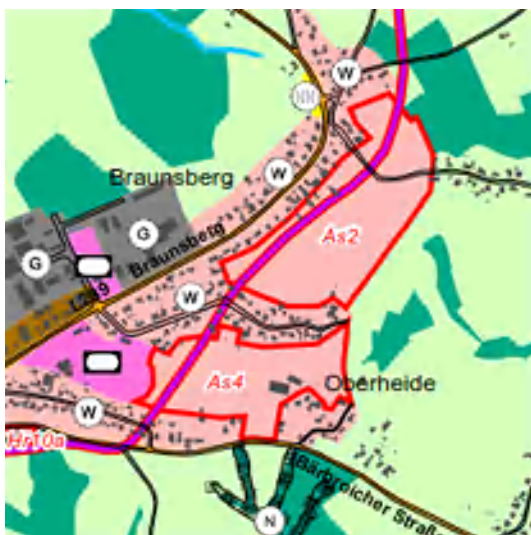


Abbildung 5: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000



Abbildung 6: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Hr6 – Goethestraße

Die Potentialfläche Hr6 an der Goethestraße in Herkenrath ist im derzeitigen Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und zum Teil als Bereich für den Schutz der

Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Die Potentialfläche umfasst ca. 11,5 ha und ist dementsprechend für die Regionalplanung darstellungsrelevant und lässt keinen Interpretationsspielraum zu. Die Goethestraße ist zudem als klare Abgrenzung des ASBs zu werten. Somit ist eine Änderung des derzeitigen Regionalplans zu beantragen.

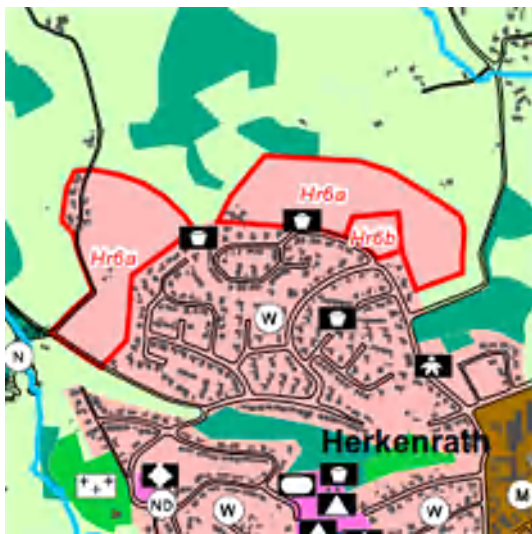


Abbildung 7: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000



Abbildung 8: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Hr12d – Am Volbach/Lucht

Die Potentialfläche Hr12d am Volbach/Lucht in Herkenrath ist im derzeitigen Regionalplan ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Die Potentialfläche umfasst ca. 4,8 ha und könnte als maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung interpretiert werden. Allerdings stellt die Straße Untervolbach eine klar definierte Grenze des vorhandenen ASBs dar und macht eine Regionalplanänderung für rechtssichere kommunale Bauleitplanung erforderlich.

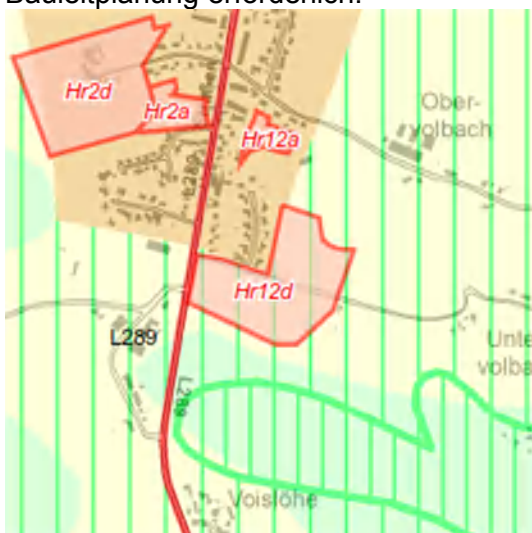


Abbildung 9: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

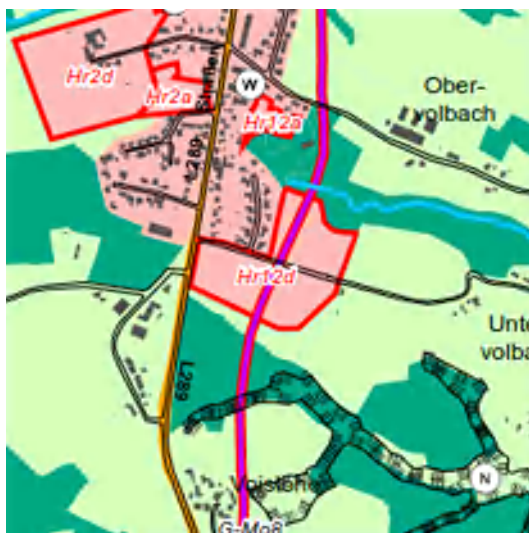


Abbildung 10: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

He7 – Alte Wipperfürther Straße/Odenthaler Straße

In Hebborn Nord ist für die Potentialfläche He7 entlang der Alten Wipperfürther Straße/Odenthaler Straße ebenfalls eine Änderung des derzeitigen Regionalplans zu beantragen. Die ca. 4,8 ha große Fläche liegt regionalplanerisch im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

reich und ist darüber hinaus als regionaler Grünzug und zum Teil als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Die Alte Wipperfürther Straße stellt hierbei eine klare Grenze zum bisherigen ASB dar und kann nicht als regionalplanerische Unschärfe ausgelegt werden. Zudem ist durch den Zuschnitt der Fläche die Potentialfläche He7 als Erweiterung und nicht als Abrundung des ASBs zu beurteilen. Die Potentialfläche He7 kann somit nur im Zuge einer Regionalplanänderung zum ASB rechtssicher in der nachgeschalteten kommunalen Bauleitplanung als Wohnbaufläche entwickelt werden.



Abbildung 11: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

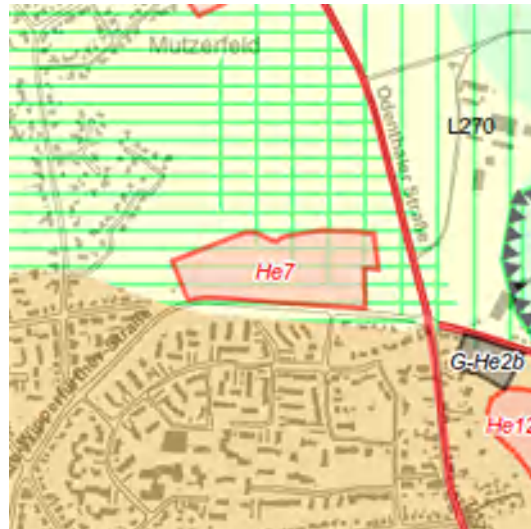


Abbildung 12: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Sa3c – Am Kleifeld / Häuser-Dombach

Die in Sand gelegene Potentialfläche Sa3c Am Kleifeld / Häuser-Dombach ist im derzeitigen Regionalplan teilweise im ASB, teilweise aber auch im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich gelegen. Obwohl die Fläche mit einer Größe von ca. 2,9 ha regionalplanerisch als maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung gewertet werden kann, sollte für die Fläche Sa3c dennoch eine Änderung des Regionalplans beantragt werden, um rechtssicher kommunale Bauleitplanung betreiben zu können. Zu begründen ist dies durch eine längs gerichtete Erweiterung des jetzigen ASBs, die nicht als bloße Abrundung zu werten ist und somit juristische Unsicherheiten birgt. Durch eine Änderung des Regionalplans können diese Unsicherheiten ausgeräumt werden.

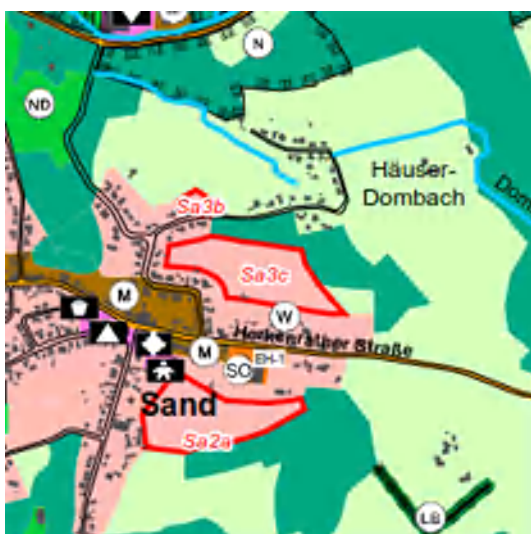


Abbildung 13: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

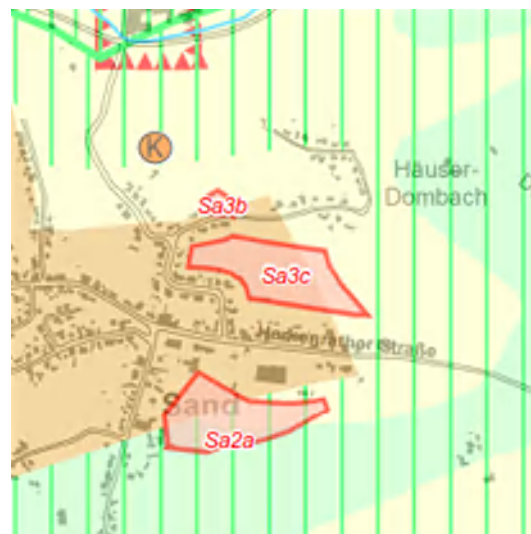


Abbildung 14: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

G-Mo8 – Voislöhe

Für eine Entwicklung der Potentialfläche G-Mo8 Voislöhe als Gewerbefläche (ca. 10,5 ha) ist ebenfalls eine Regionalplanänderung erforderlich. Derzeitig wird im Regionalplan ein ASB sowie Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Waldbereiche festgelegt. Die Entwicklung einer Gewerbefläche aus dieser Potentialfläche steht somit im Zielkonflikt mit den Zielen der Raumordnung und ist nur über den Weg einer Regionalplanänderung auflösbar.

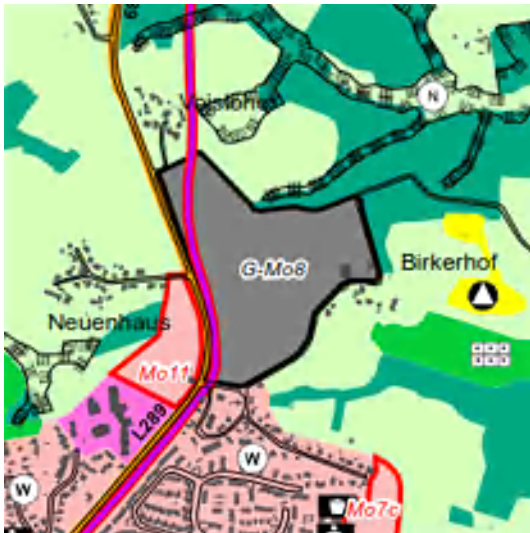


Abbildung 15: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

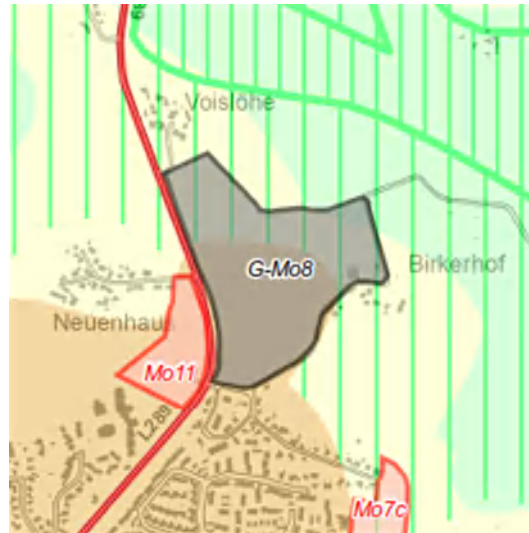


Abbildung 16: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Gewerbefläche – Hand Heinrich-Strünker Straße

Auch für die Darstellung einer bereits existierenden Gewerbefläche (Größe ca. 2,1 ha) an der Heinrich-Strünker Straße im neuen FNP ist eine Regionalplanänderung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen. Im derzeitigen Regionalplan wird die Fläche als Waldbereich und darüber hinaus als regionaler Grünzug und z. T. als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Für eine rechtssichere kommunale Bauleitplanung eines Gewerbegebietes ist diese aus einem regionalplanerisch festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung herzuleiten. Aus dem angrenzenden ASB ist keine Gewerbefläche ableitbar. Dementsprechend ist eine Regionalplanänderung von Nöten, da eine Änderung von Waldbereichen zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung die Grundzüge der Planung betrifft.



Abbildung 17: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000



Abbildung 18: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Dauer eines Regionalplanänderungsverfahrens

Zeitlich kann ein Regionalplanänderungsverfahren zwischen wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren dauern. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt bei rund eineinhalb Jahren. Für den in Neuaufstellung befindlichen FNP bedeutet dies, dass eine erfolgreiche Regionalplanänderung gegebenenfalls erst nach dem Feststellungsbeschluss des neuen FNPs Inkrafttreten könnte. Das heißt, dass Teile des neuen FNPs von der Genehmigung durch die Bezirksregierung ausgenommen werden können und als sogenannte „weiße Flächen“ dargestellt werden müssten. Nach der erfolgreichen Regionalplanänderung können dann auch diese Flächen in den FNP aufgenommen werden.

Idealerweise sollte die Regionalplanänderungen vor Genehmigung des FNPs durch die Bezirksregierung erfolgt sein, um zügig mit der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen.